

Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen der Unfallversicherungsträger im vorbeugenden Brandschutz

Organisatorische Rahmenbedingungen und Aufgaben der Schulleitung

Gefährdungsbeurteilung: Vorbeugender Brandschutz und Brandschutzerziehung an Schulen

Handlungshilfen für Schulleitungen



Informationsveranstaltung zum Brandschutz an Schulen

Schulalltag ?

1 Name und Anschrift der Einrichtung (Tageseinrichtung, Schule, Hochschule)		UNFALLANZEIGE für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studierende			
4 Empfänger Badische Unfallkasse		2 Träger der Einrichtung UKBW Unfallkasse Baden-Württemberg Stuttgart		3 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers 810 000000 504169	
5 Name, Vorname des Versicherten [REDACTED]		6 Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr
7 Straße, Hausnummer [REDACTED]		Postleitzahl	Ort		
8 Geschlecht	9 Staatsangehörigkeit	10 Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter			
<input type="checkbox"/> männlich <input checked="" type="checkbox"/> weiblich	[REDACTED]	[REDACTED]			
11 Tödlicher Unfall?	12 Unfallzeitpunkt		13 Unfallort (genaue Orts- und Straßengänge mit PLZ)		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Tag	Monat	Jahr	Stunde	Minute
	13	10	2010	10	00
14 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (insbesondere Art der Veranstaltung, bei Sportunfällen auch Sportart)					
<p>Im Rahmen einer Feuerübung mit der 6. Klasse steigen wir die Tür Aussenleiter am Haus herab. Das ganze war noch mit Augenbinden als Suimenübung geplant und durchgeführt - Ein Mitschüler rief Mathias ca. 1,5m vor dem Boden zu sie sei jetzt unten. Daraufhin ließ sie los und fiel dabei ca. 1,5m auf den Boden.</p> <p>Verletzungsklasse: [REDACTED]</p> <p style="text-align: right;">L JRS</p>					



Versicherter Personenkreis der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII

Versicherungsschutz

durch die
Unfallkasse Baden-Württemberg

**Schüler/-innen von allgemein- und berufsbildenden Schulen
und Studenten/-innen**

(über Schülerunfallversicherung seit 1971)

**Arbeiter/-innen und Angestellte der Kommunen und des Landes
(Sekretärin, Hausmeister, angestellte Lehrkräfte)**

**Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und Schulen
(über Schülerunfallversicherung seit 1971)**

Versichert im schulischen Bereich ist:

***„alles, was im organisatorischen Verantwortungsbereich
der Schule und des Schulweges liegt (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII)“***

Versichert ist:

der Körperschaden



Informationsveranstaltung zum Brandschutz an Schulen
**Regelwerke des Unfallversicherungsträgers
im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes**



- **Unfallverhütungsvorschriften** des Unfallversicherungsträgers
z.B.: UVV „Grundsätze der Prävention“,
UVV „Schulen“,
UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen“
- **Regeln und Informationen** des Unfallversicherungsträgers
z.B.: Merkblatt „Treppen“
Broschüre „Feueralarm in der Schule“
- **Staatliches Regelwerk**
z.B.: Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien,
Versammlungsstättenverordnung, Landesbauordnung einschl. Ausführungsverordnung,
Muster-Richtlinien über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulbauR),
Normung (DIN, EN)
- **Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des KM, IM und UM**
„Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“



- **UVV „Grundsätze der Prävention“ § 24 (1):**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die **erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel** sowie das **erforderliche Personal** zur Verfügung stehen.

- **UVV „Schulen“ § 3:**

Der Unternehmer hat im Hinblick auf die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler dafür zu sorgen, dass **alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Schule** nach dem Bestimmungen dieser UVV errichtet, beschafft oder in Stand gehalten werden.

in §§ 21 ff : **besondere Anforderungen an Fachräume**

- **UVV „Sicherheitskennzeichnung“ § 4 (1):**

Eine **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** muss eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zur Verhinderung ... verbleiben

Zweiteilung der Arbeitgeber-/Unternehmerverantwortung im Schulbereich

Sachkostenträger

zuständig für
Sicheren Bau und Unterhaltung
von Schulgebäuden und
Einrichtungen

verantwortlich für:
baulichen,
vorbeugenden
Brandschutz

**Landrat
Bürgermeister**

Äußerer Schulbereich



Schulhoheitsträger

zuständig für
sichere Organisation
des Schulbetriebs

verantwortlich für:
organisatorische Regelungen
zum Brandschutz,
Brandschutzerziehung

**Schulleiterin/
Schulleiter**

Innerer Schulbereich

kooperieren

Aufgaben der Schulleitung:

- regelmäßige Schulbesichtigungen durchzuführen
- Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen
- notwendige bauliche Maßnahmen, Wartungen und Prüfungen einzufordern oder ggf. zu veranlassen
- organisatorische Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen
- personelle Regelungen zu treffen und zu kontrollieren
- regelmäßige Unterweisungen und Qualifizierung der MitarbeiterInnen durchzuführen bzw. zu veranlassen



Informationsveranstaltung zum Brandschutz an Schulen
Organisatorische Aufgaben und Regelungen

① Aufgaben der Schulleitung – baulicher Bereich/Ausrüstungsbereich:

- ➔ regelmäßige Schulbesichtigungen,
- ➔ erforderliche bauliche Maßnahmen und Prüfungen einfordern
- ➔ Gefährdungsbeurteilungen durchführen
 - Schulbegehungen im Rahmen von Brandverhütungsschauen
in der Regel alle fünf Jahre; Empfehlung/Notwendigkeit: Schulleitung nimmt teil
 - gemeinsame Schulbegehungen mit dem Sachkostenträger
Empfehlung: mindestens einmal jährlich, Schulleitung initiiert ggf. und nimmt teil
 - anlassbezogene Schulbegehungen durchführen
z.B. bei akuten Mängeln oder, um Prüffristen von Löscheinrichtungen oder elektrischen Betriebsmittel zu kontrollieren und ggf. einzufordern bzw. zu veranlassen
 - Gefährdungsbeurteilung für die Schule bzw. für Lehrerarbeitsplätze
Empfehlung: gemeinsam mit Sachkostenträger im Bereich bauliche Sicherheitsstandards und im Ausrüstungsbereich, dabei Mängel schriftlich festhalten, erforderliche Maßnahmen festlegen, Fristen zur Behebung vereinbaren, Einhaltung der Fristen überwachen
verpflichtend: selbständige Gefährdungsbeurteilung für organisatorische und personelle Bereiche (innerer Schulbereich) bzw. für Lehrerarbeitsplätze

Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen

GUV-V S1 „Schulen“:

- Jeder Klassen- bzw. Fachraum verfügt über **zwei getrennte Fluchtwege** (informieren Sie sich anhand der Fluchtwegskizzen über die Rettungswege Ihrer Schule!).
- **Fachräume** mit erhöhter Brandgefahr müssen mindestens **zwei sichere bauliche Fluchtmöglichkeiten** haben.
- **Fachräume** sind gegen unbefugtes Betreten zu **sichern**.
- Fluchtwege und Notausgänge sind **von Hindernissen freizuhalten**.



Kontrolle von Flucht- und Rettungswegstüren

GUV-V S1 „Schulen“:

- Türen dürfen beim Öffnen die erforderliche Breite der **Rettungswege nicht einengen.**
- Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen **in Fluchtrichtung aufschlagen**
- Türen von Räumen mit mehr als **40 Benutzern** müssen **in Fluchtrichtung aufschlagen.**
- Türen von Räumen mit **erhöhter Brandgefahr** (z.B. Chemieraum, Werkräume) müssen **in Fluchtrichtung aufschlagen.**



Informationsveranstaltung zum Brandschutz an Schulen
**Inhalte von regelmäßigen Schulbesichtigungen
und Gefährdungsbeurteilungen**



Kontrolle von Flucht- und Rettungswegtüren

GUV-V S1 „Schulen“:

- Türen müssen sich **von innen ohne fremde Hilfe jederzeit leicht öffnen** lassen.
- Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen **während der Betriebszeit nicht verschlossen** werden (**Schlüsselkästen neben Notausgängen sind verboten**).



Inhalte von regelmäßigen Schulbesichtigungen und Gefährdungsbeurteilungen

Kontrolle von Treppen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen

Als Rettungswege gelten grundsätzlich nur Treppen mit geraden Läufen.



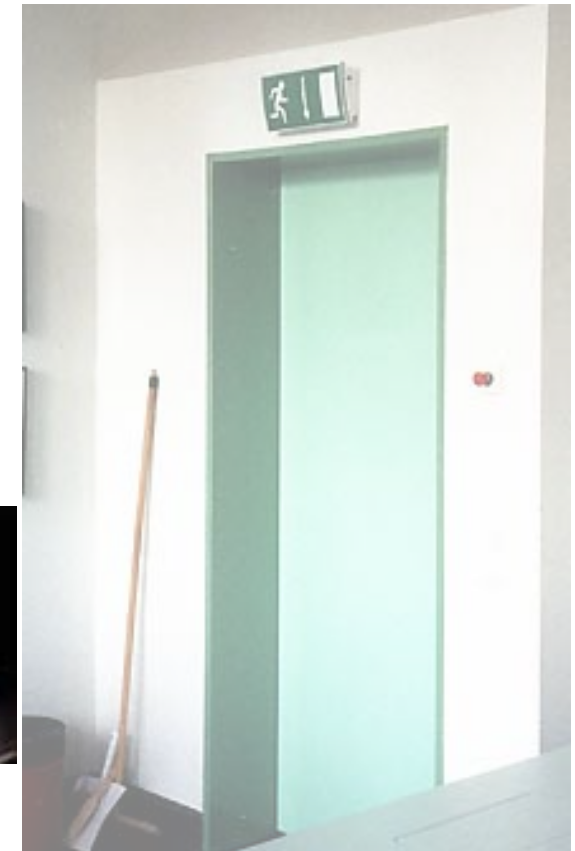
Inhalte von regelmäßigen Schulbesichtigungen und Gefährdungsbeurteilungen

- Wendeltreppen **nur als zusätzliche (nicht notwendige) Treppen**,
- **Spindeltreppen** nur in begründeten Einzelfällen als zusätzliche Treppe zulässig, **nicht in Flucht- und Rettungswegen**.



Kontrolle der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

- Flucht- und Rettungswege, Notausgänge müssen **deutlich und dauerhaft gekennzeichnet** sein (gefordert sind lang nachleuchtende Sicherheitskennzeichen)
- **Sicherheitsbeleuchtung** ist erforderlich, wenn bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das sichere Verlassen der Räume nicht gewährleistet ist (z.B. Kellerräume).



Kontrolle von Feuerlöscheinrichtungen

Zur Brandbekämpfung müssen geeignete Feuerlöscher (empfohlen: 6 kg ABC(D)-Pulverlöscher) vorhanden sein



Zur Bekämpfung von Kleiderbränden müssen in naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen und Schulküchen Löschdecken (DIN 14155) vorhanden sein



Zur Bekämpfung von Metallbränden (z.B. in Metallwerkstätten) muss Löschsand vorhanden sein

Kontrolle von Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit, schnell und leicht erreichbar und gekennzeichnet sein

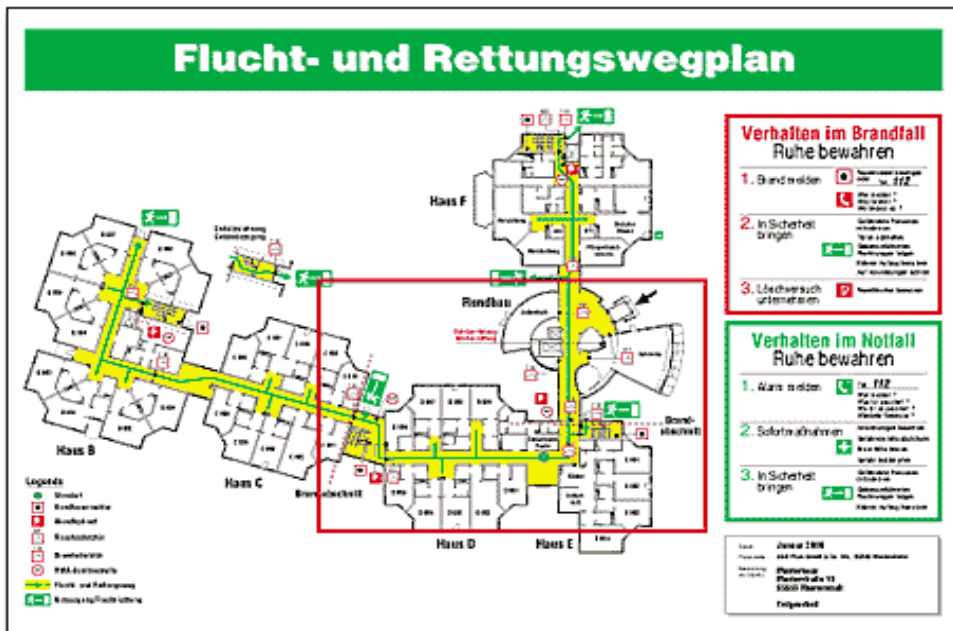


Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle 2 Jahre) durch Sachkundige geprüft werden, stationäre Brandschutzanlagen regelmäßig mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit (verantwortlich: Sachkostenträger, Schulleitung fordert ggf. Prüfung ein)

Inhalte von regelmäßigen Schulbesichtigungen und Gefährdungsbeurteilungen

Kontrolle von Flucht- und Rettungsplänen für die Schule (Fluchtwegskizze)

- Sofern die Größe der Schule es erfordert, sind an geeigneter Stelle (z.B. Treppenhaus, Pausenhallen, Aufzügen, neben Löscheinrichtungen) **Flucht- und Rettungswegpläne mit Hinweisen zum Verhalten im Brandfall** (Übersichtspläne) auszuhängen.
(Erarbeitung durch Sachkostenträger mit Feuerwehr und Schulleitung)



Rettungspläne müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- beide Fluchtweg für jeden Unterrichtsraum,
- Lageplan der Sammelplätze außerhalb des Gebäudes,
- Lage und Anzahl der Feuerlöscheinrichtungen,
- Lageplan der gefährlichen Stoffe und Behälter,
- Standorte der Notfalltelefone und Anleitungen zu deren Bedienung
- geeignete Aufenthaltsräume im Falle kerntechnischer Unfälle

Kontrolle der Fluchtwegskizze im Unterrichtsraum

- Aushang in jedem Klassen- bzw. Fachraum **an oder neben** der Tür über Verhalten im Brandfall bzw. Notfall
- Je nach Größe der Schule: Detailskizze die beide individuellen Fluchtwege für jeden Unterrichtsraum aufzeigt



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden  Feuerwehr Telefon-Nr. _____
oder _____
WER meldet?
WAS ist passiert?
WO ist es passiert?

2. In Sicherheit bringen  Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen
Keinen Aufzug benutzen
Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

② Aufgaben der Schulleitung – organisatorischer Teil:

- ⇒ organisatorische Regelungen treffen und
- ⇒ erforderliche Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Brandschutzerziehung durchführen

- Vorhandensein und Verfügbarkeit von Notruf- und Meldeeinrichtungen prüfen bzw. regeln
Notruftelefone, evt. Handys, Notrufnummern
- Art, Verfügbarkeit von Alarmierungseinrichtungen klären
Nutzung regeln sowie Einhaltung von Regelungen überwachen
z.B.: Festlegung von Alarmierungseinrichtungen für den Brandfall
- Krisenpläne, Dienstanweisungen und Betriebsanweisungen erstellen und Verfügbarkeit prüfen und regeln
z.B. für den Brandfall, den Umgang mit Feuerlöschern, den Umgang mit Gefahrstoffen
- regelmäßig Alarmübungen durchführen
verpflichtend

Kontrolle des/der Notruftelefons

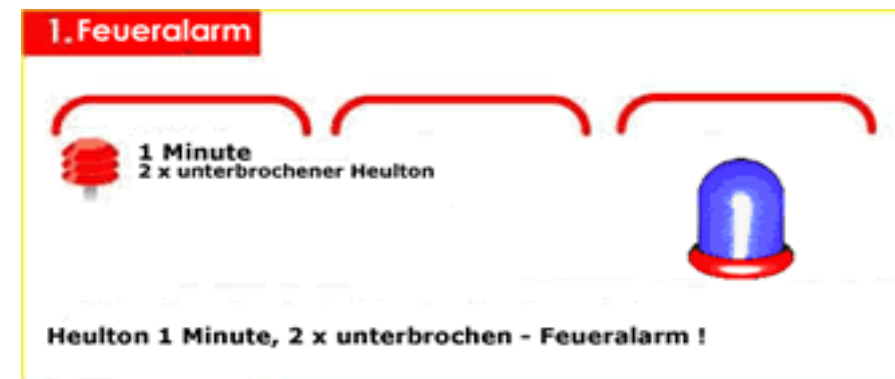
Eine Notruf-Meldeeinrichtung muss jederzeit, schnell erreichbar und funktionstüchtig sein



Verzeichnis der erforderlichen Notrufnummer muss in unmittelbarer Nähe des Notrufes ausliegen

Alarmsignale klären und kontrollieren

- In den Fluren sind Alarmierungseinrichtungen für den Hausalarm (blaue Druckknopfmelder) oder/und Hausfeuermelder (rote Druckknopfmelder) zu installiert.
- an netzunabhängige Alarmierungseinrichtungen denken (handbetätigte Feuerglocke, Megaphon, Gong)
- Das Alarmsignal muss den Lehrkräften und SchülerInnen sowie den sonstigen Bediensteten der Schule bekannt sein. (Dauerheulton, Dauerklingel...)
- Im Sekretariat ist ein netzunabhängiges Rundfunkgerät bereitzuhalten



Brandfall: mögliche Alarmauslösung



Boten



Hausalarmmelder



Haustelefon



Festnetztelefon
Mobiltelefon



Feuermelder

ACHTUNG:

Sekretariat wird erreicht.

Feuerwehrleitstelle wird **nicht erreicht!**

**Feuerwehrleitstelle 112
verständigen!**

Sonst gibt es zwar Hausalarm,
aber es kommt keine Feuerwehr

ACHTUNG:

Feuerwehrleitstelle wird erreicht.

Sekretariat wird **nicht erreicht!**

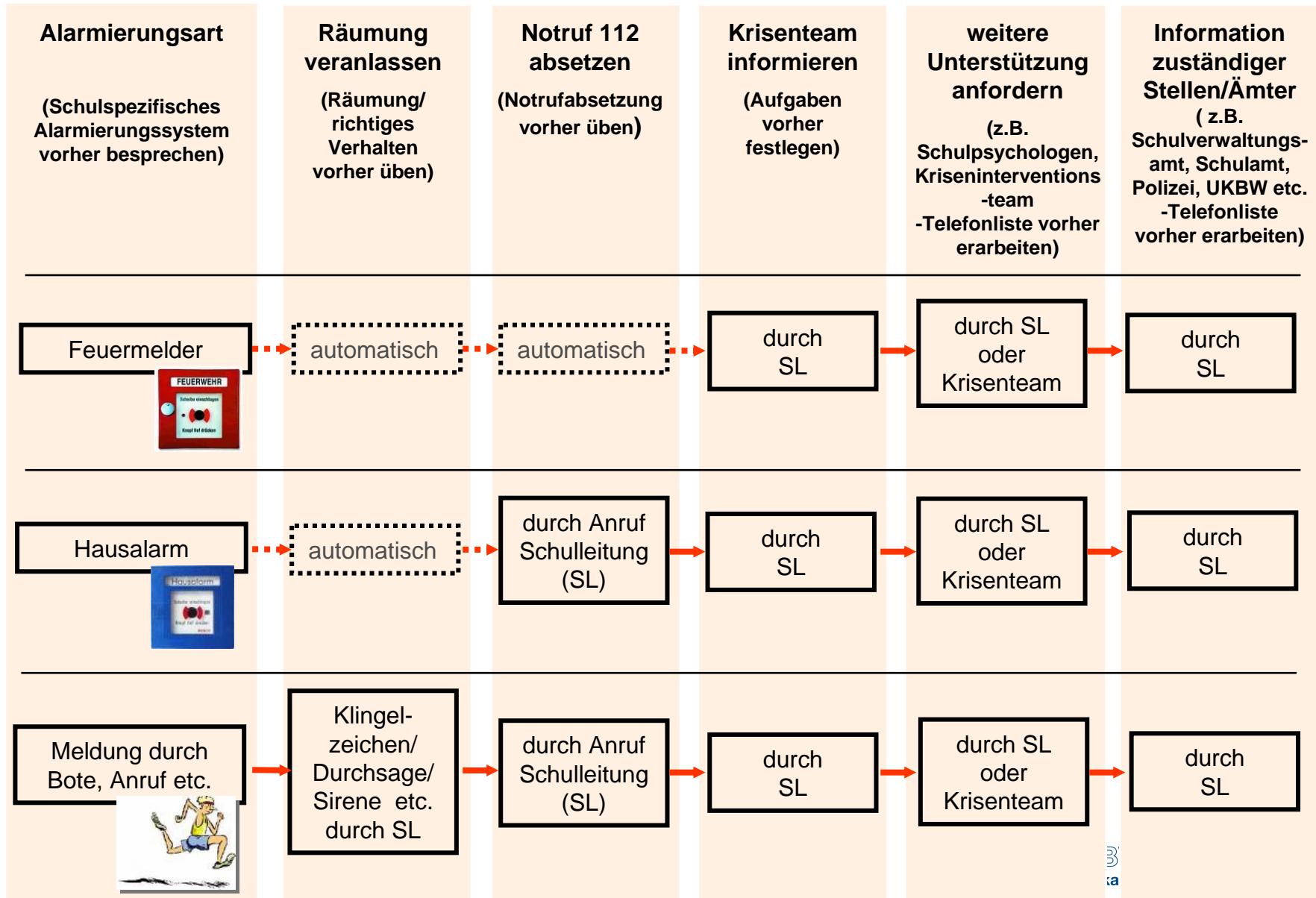
Sekretariat verständigen!

Sonst kommt zwar die Feuerwehr,
aber es gibt keinen Hausalarm

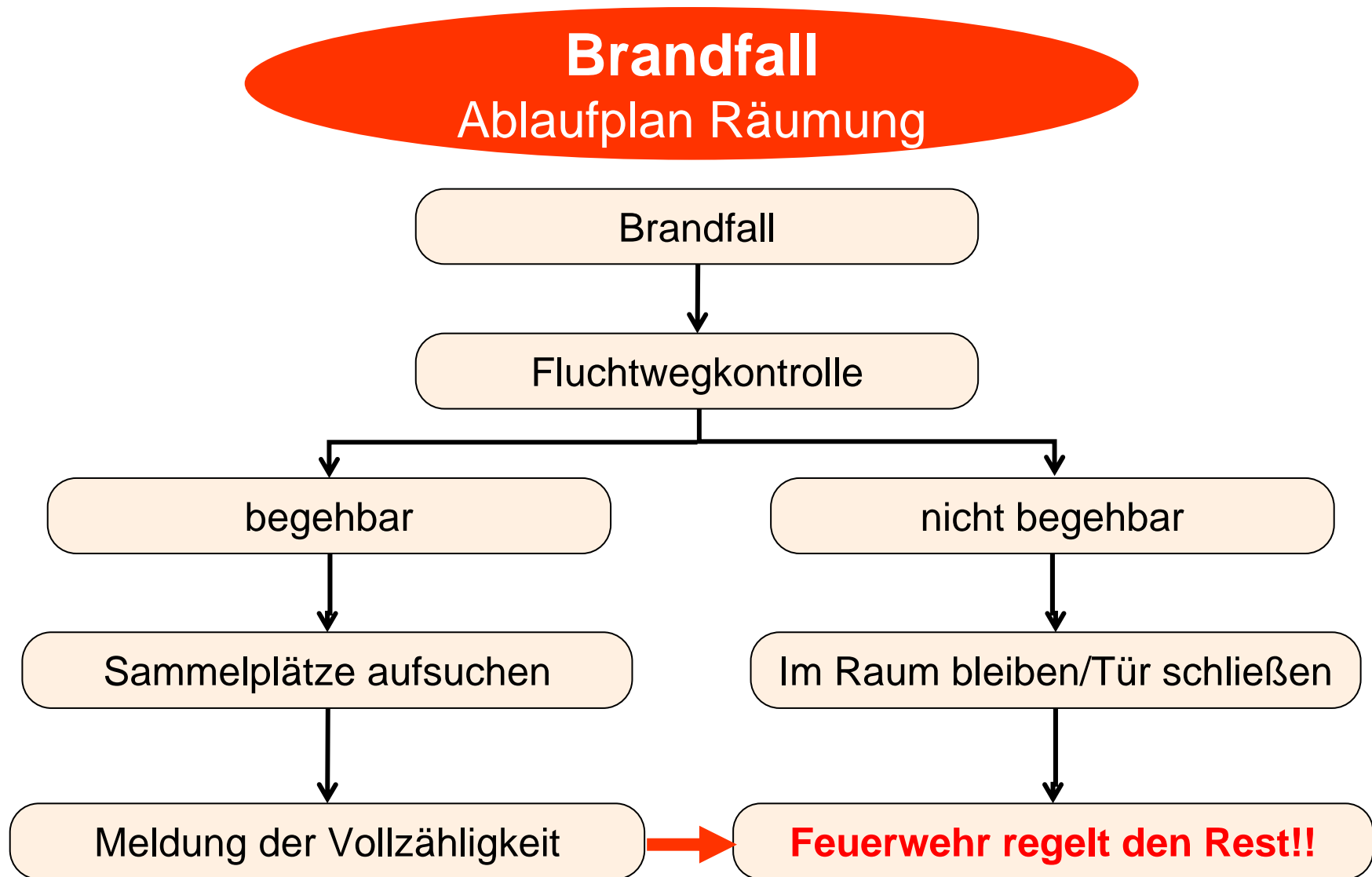


Krisenpläne erstellen und Abläufe für den Brandfall festlegen

Brandfall Alarmierungs-/Informationskette



Krisenpläne erstellen und Abläufe für den Brandfall festlegen



Alarmübung (früher Räumungsübung) durchführen



- **Mindestens einmal pro Jahr ist eine Alarmübung abzuhalten**

Zur Alarmprobe gehört:

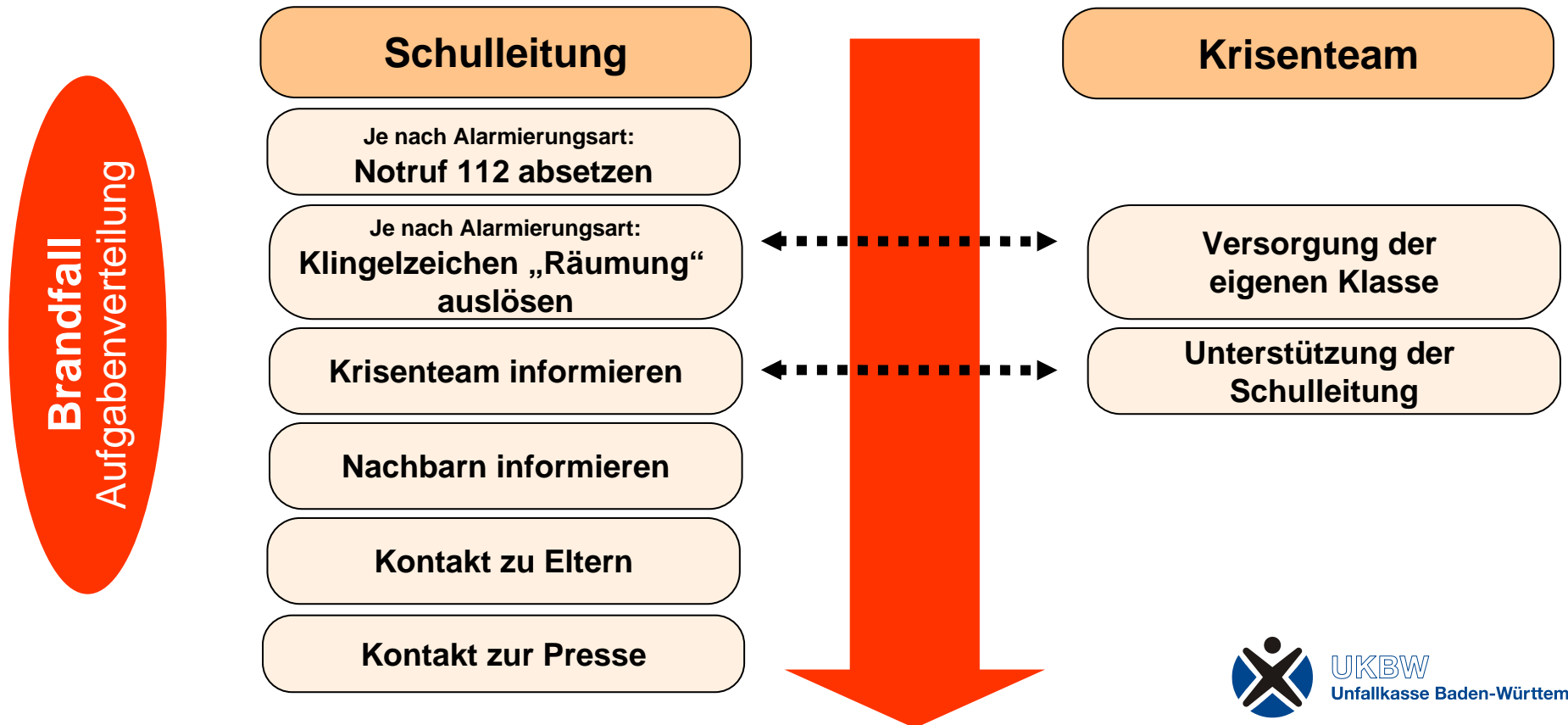
- die Auslösung des Alarms
- die Räumung der Schule
- das Sammeln der Schüler an Sammelplätzen außerhalb des Schulgebäudes
- die Rückführung der Schüler in die Klassenräume
- **Feuerwehr und Polizei ist Termin der Alarmübung jeweils vorab mitzuteilen**

③ Aufgaben der Schulleitung – personeller u. verhaltensbedingter Teil:

- ⇒ personelle Regelungen treffen und Zuständigkeiten klären
- ⇒ Einhaltung und Wirksamkeit kontrollieren
- ⇒ regelmäßige Unterweisungen durchführen
- ⇒ Qualifizierung von MitarbeiterInnen
 - geeignete Lehrkräfte für die Zuständigkeit „vorbeugender Brandschutz und Brandschutzerziehung an Schulen“ schriftlich benennen
z.B.: Brandschutzbeauftragte, Krisenteammitglieder
 - Zuständigkeiten und Aufgaben benannter Personen schriftlich fixieren und Wirksamkeit der Regelungen kontrollieren
 - Unterweisungen der MitarbeiterInnen und SchülerInnen durchführen
z.B. über das Verhalten im Brandfall
 - geeignete Schulungen und Fortbildungen für Lehrkräfte anbieten
z.B. zur Handhabung mit Feuerlöschern, zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen

Geeignete Lehrkräfte zur Unterstützung der Schulleitung schriftlich benennen und Zuständigkeiten regeln

- Brandschutzbeauftragte(r)
- Krisenteammitglieder mit Zuständigkeit für den Brandfall
- Wirksamkeit von Regelungen und Zuständigkeiten überprüfen



Unterweisung für Lehrkräfte, MitarbeiterInnen und SchülerInnen durchführen

- mindestens jährlich über das Verhalten im Brandfall für alle (z.B.: im Vorfeld und nach Alarmübungen)
- regelmäßig über die Handhabung von Feuerlöschern für Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte
- mindestens jährlich über den Umgang mit Gefahrstoffen



Hausmeister und Lehrkräfte müssen in der Handhabung von Feuerlöschern unterwiesen sein

Qualifizierung von Lehrkräfte und sonstigen schulischen MitarbeiterInnen

- Schulungen und Fortbildungen für Lehrkräfte
 - ➔ zum Verhalten im Brandfall
(z.B. durch Fortbildungen der UKBW für sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte)
 - ➔ zum Verhalten im Brandfall
(z.B.: durch Fortbildungen der Landesfeuerweherschule Bruchsal)
 - ➔ zum Umgang mit Feuerlöschern
(z.B.: durch Fortbildungen der Landesfeuerweherschule Bruchsal
durch Inhouse-Schulungen von Herstellern oder durch örtliche Feuerwehr)
 - ➔ zum Umgang mit Gefahrstoffen, wie brennbaren oder explosionsfähigen
Flüssigkeiten, Druckgasflaschen etc.
(z.B.: durch Fortbildungen der UKBW für sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte)



Unterstützung und Handlungshilfen für Schulleitungen

- Gemeinsame **Führungskräfte-Seminar** des Kultusministeriums, der Regierungspräsidien und der Unfallkasse Baden-Württemberg für Schulleiterinnen und Schulleiter zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen
(Themen: Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsorganisation, vorbeugender Brandschutz und Brandschutzerziehung, Erste-Hilfe-Organisation, Krisenmanagement)
- Gemeinsame **Multiplikatoren-Seminar** der Regierungspräsidien und der Unfallkasse Baden-Württemberg zur Sicherheitserziehung an Schulen
(Multiplikatorenteams führen dezentrale Fortbildungen für sicherheitsbeauftragte Lehrkräfte durch)
- **Online-Handlungshilfen** des Kultusministeriums und der Unfallkasse Baden-Württemberg für Schulleiterinnen und Schulleiter zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen
(Schwerpunkt: Gefährdungsbeurteilungen an Schulen)
- **Beratung** durch MitarbeiterInnen der Unfallkasse Baden-Württemberg für Schulleiterinnen und Schulleiter

Informationsveranstaltung zum Brandschutz an Schulen

Unterstützungsangebote

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Handlungshilfen zur arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsschutzorganisation | A 2 Brandschutz



Arbeitsbereich:

Beurteilungsdatum:

Beurteiler/-in:

Schulleitung:

Sachkostenträger:

Unterschrift:

Datum:

Nachstehend bitte Angaben zum Thema machen

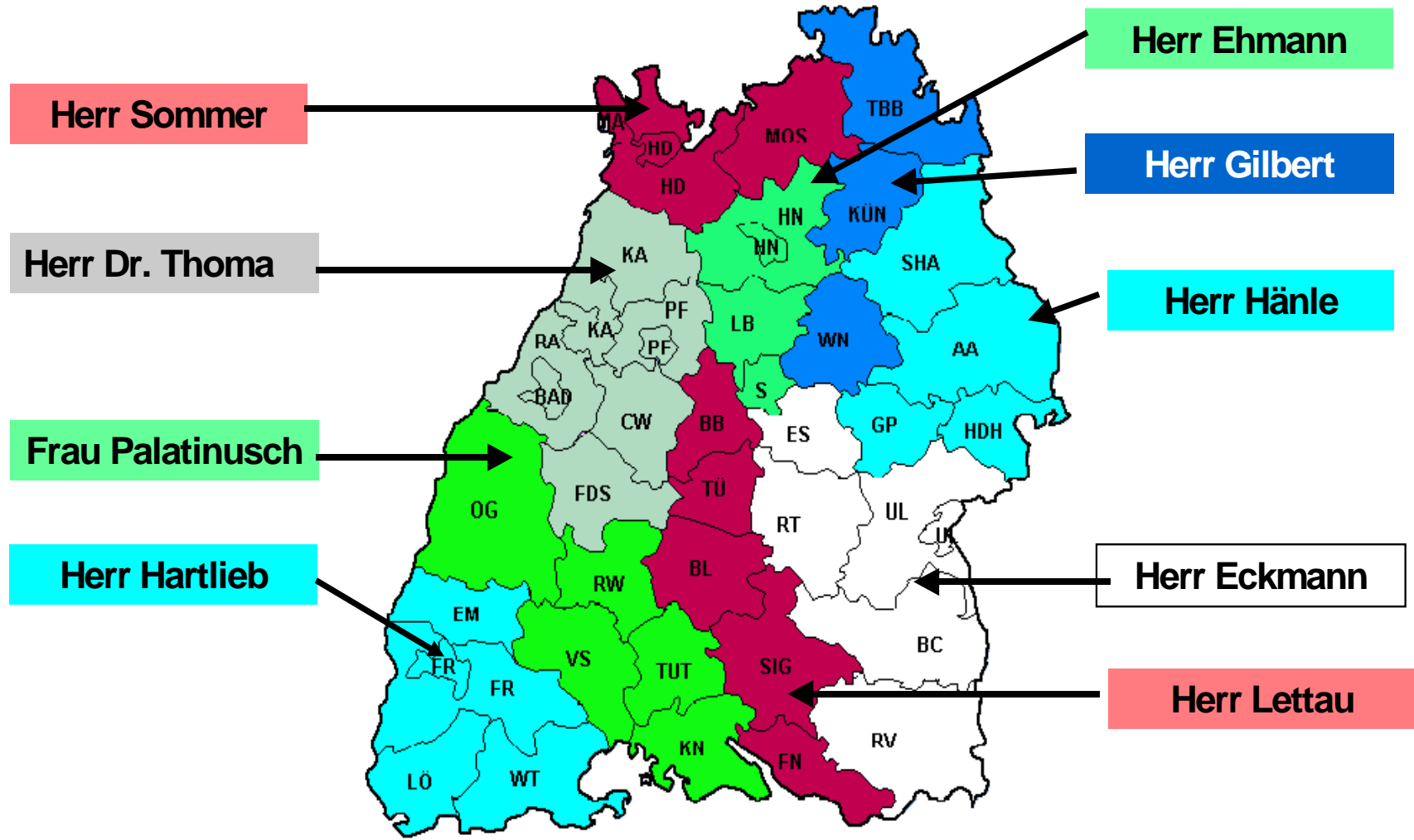
Themenbereich (z.B. Arbeitsschutzorganisation)	<input type="text" value="Arbeitsschutzorganisation"/>
Themenkürzel (z.B. A 2)	<input type="text" value="A 2"/>
Thema (z.B: Brandschutz)	<input type="text" value="Brandschutz"/>

(Die hier vorgenommenen Angaben werden für den Anwender natürlich versteckt!)

WEITER ▶

Handlungshilfen des KM und der UKBW im Kultusportal

Informationsveranstaltung zum Brandschutz an Schulen
Ansprechpartner für Schulen



Informationsveranstaltung zum Brandschutz an Schulen

Ansprechpartner für Schulen

Ihre regionalen Ansprechpartner für den technischen Schulbereich
(Bau und Ausrüstung von Schulen und Sportstätten):

Region Nordwest/Regierungspräsidium Karlsruhe

Herr Thoma Telefon: 0721/6098-226email: gerd.thoma@uk-bw.de

Herr Sommer Telefon: 0721/6098-318email: michael.sommer@uk-bw.de

Region Südwest/Regierungspräsidium Freiburg

Frau Palatinusch Telefon: 0721/6098-297email: heidi.palatinusch@uk-bw.de

Herr Hartlieb Telefon: 0721/6098-268email: timann.hartlieb@uk-bw.de

Region Nordost/Regierungspräsidium Stuttgart

Herr Ehmann Telefon: 0711/9321-327email: volker.ehmann@uk-bw.de

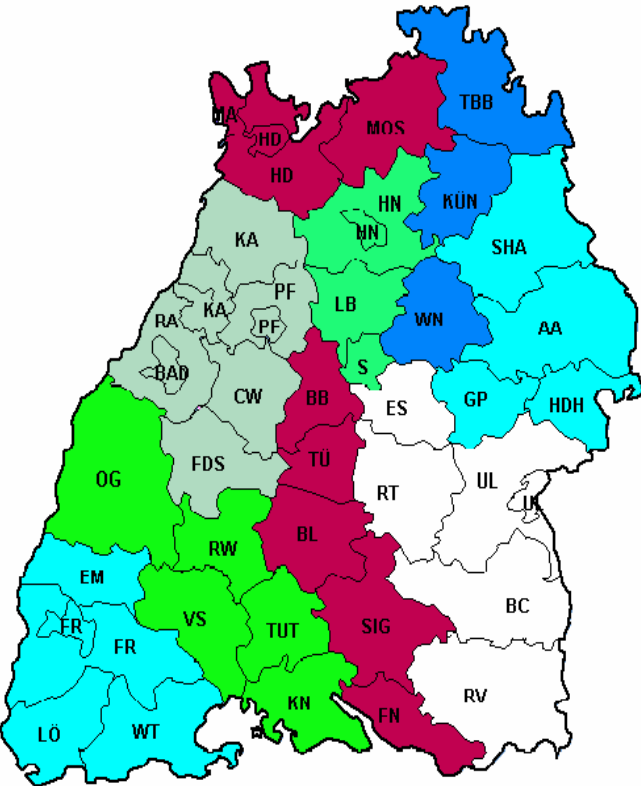
Herr Hänle Telefon: 0711/9321-334email: siegmar.haenle@uk-bw.de

Herr Gilbert Telefon: 0711/9321-328email: thomas.gilbert@uk-bw.de

Region Südost/Regierungspräsidium Tübingen

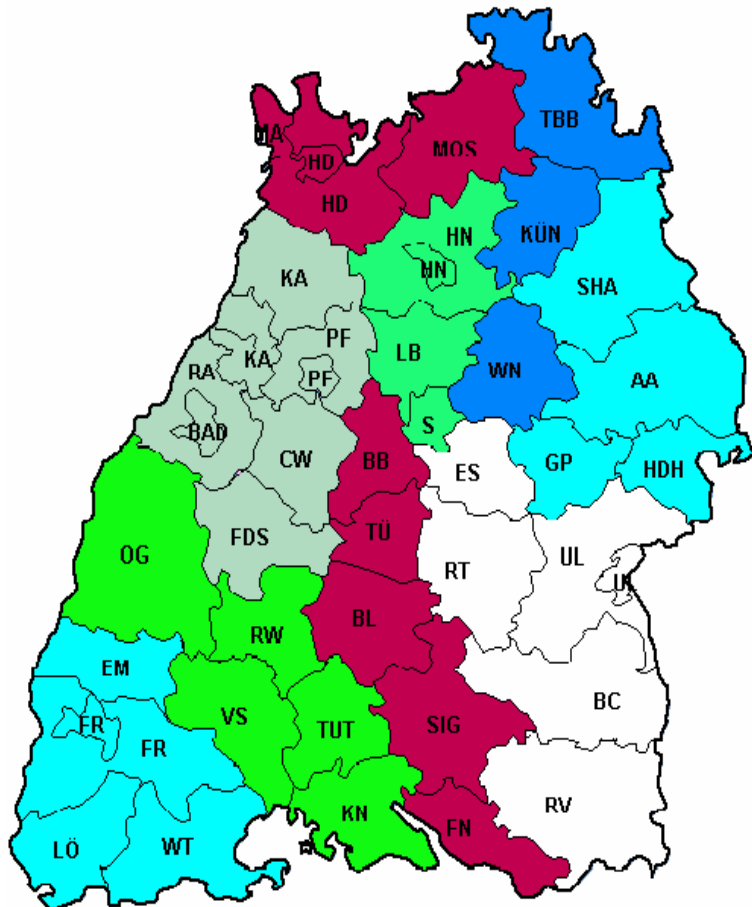
Herr Eckmann Telefon: 0711/9321-376email: holger.eckmann@uk-bw.de

Herr Lettau Telefon: 0711/9321-342email: bernd.lettau@uk-bw.de



Informationsveranstaltung zum Brandschutz an Schulen

Ansprechpartner für Schulen



- Leiter des Kompetenzbereichs Bildungswesen
- Landesweiter Ansprechpartner für:
 - Angelegenheiten des inneren Schulbereichs
 - Multiplikatorenschulungen
 - Lehrerfortbildungen

Herr Wachter

Telefon: 0721/6098-263

Fax: 0721/6098-5263

email: hans-joachim.wachter@uk-bw.de



**Vielen Dank
fürs
Zuhören!**